



öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 21.03.13 1.  
Lesung  
08.05.13 2.  
Lesung

Drucksachen-Nr.: V/915

Beschluss-Nr.: 586/37/13

Beschlussdatum: 08.05.13  
m:

Gegenstand: Gebührenkalkulation zur 7. Sitzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührenkalkulation)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	07.03.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	25.04.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen,
<input checked="" type="checkbox"/>	17.04.13	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	16.04.13	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 27.02.13

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

### Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.05.13 die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation zur 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührenkalkulation) erlassen.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Begründung:

Das den Verwaltungsgebühren zugrunde liegende Kostendeckungsprinzip erfordert die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Gebührentarife. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im April 2012.

Die bisherige Tarifstelle 3 „Leistungen Bauverwaltung und Städtebauförderung“ wird umbenannt in „Leistungen Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung“. Der Titel wird damit an die bestehende Bezeichnung in der Verwaltungsgliederung angepasst.

Neue Tarifstellen (3.5, 3.6, 8.5.5, 9.5) wurden hinzugefügt.

### Die bisherigen Tarifstellen

- 4 (Leistungen Stadtmarketing)
- 5.3.1 und 5.3.2 (Trennung der Gebühr von Veröffentlichungsgenehmigungen stadteigener Archivalien in Medienerzeugnissen nach Grundgebühr und weiteren Ausfertigungen)
- 5.4.4 (Zeitungsreproduktionen für Geschenk- und Jubiläumsanlässe)
- 9.5 (Vervielfältigung von analogen stadteigenen Unterlagen) und
- 9.6 (Vervielfältigung von mitgebrachten Unterlagen)

wurden gestrichen.

Es ist insbesondere auf die Tarifstelle 4 hinzuweisen. Die Streichung steht in Verbindung mit der DS-Nr. V/910 (Änderung des Beschlusses R 55-16/91 „Allgemeine Erlaubnisbedingungen für das Führen des Stadtwappens und die Verwendung der Stadtflagge“).

Die ursprüngliche Nummerierung wurde mit der Anpassung des Gebührentarifs verändert.

Die Gebührentarife wurden unter Berücksichtigung nachfolgender Grundlagen und Grundsätze festgelegt.

Grundlagen und Grundsätze bei der Erarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung und ihrer Kalkulation:

1. Verwaltungsgebühren für den eigenen Wirkungskreis werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.05 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.11 (GVOBl. M-V S. 777), erhoben.
2. Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten - erhoben werden. Verwaltungsgebühren für Leistungen des eigenen Wirkungskreises dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.

3. Für Verwaltungsgebühren ergibt sich die Geltung des Kostendeckungsprinzips aus der in § 5 Abs. 4 KAG M-V aufgestellten Forderung, die Gebührensätze nach den voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig zu bemessen. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.
4. Das Kostendeckungsprinzip ist eine bloße Veranschlagungsmaxime und stellt lediglich Anforderungen an die Zielsetzung der Gebührenerhebung. Die Gebührenkalkulation muss von dem Ziel getragen sein, das Gebührenaufkommen möglichst auf die voraussichtlichen Kosten zu beschränken (VGH Mannheim, NVwZ 1995, 1029, 1031).
5. Nicht erforderlich ist, dass der Verwaltungsaufwand genau errechnet wird. Ausreichend ist vielmehr die Ermittlung des Aufwandes durch Schätzung anhand sachgerechter Kriterien (Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 5 Rn. 50). Bei der Ermittlung ist abzustellen auf die persönlichen und sachlichen Gesamtaufwendungen für den betreffenden Bereich der Verwaltung. Zu berücksichtigen sind insbesondere Personalkosten, Sachkosten sowie anteilige Gemeinkosten, soweit sie der gebührenpflichtigen Tätigkeit zuzuordnen sind.
6. Das Kostendeckungsprinzip ist nicht schon verletzt, wenn die Ausgaben für die einzelne Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit durch die hierfür erhobene Gebühr überschritten wird, sondern erst dann, wenn das Gebührenaufkommen die Gesamtheit der Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges überschreitet (Gesamtkostenüberdeckungsverbot, vgl. BVerwG, U. v. 24.03.61 – VII C 109.60; VGH Kassel, Beschl. v. 28.09.76 V N 3/75 – DVBl. 1977, 216, 218).
7. Nach den Vorschriften des KAG M-V besteht nicht die Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben (OVG Greifswald, U. v. 18.09.96, 6 L 11/96).
8. Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr sind ausgehend vom vorbeschriebenen Kostendeckungsprinzip die allgemeinen Grundsätze der Gebührenerhebung zu beachten. Hierzu zählen insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip (Ausprung, Siemers, Holz, Kommunalabgabengesetz M-V, Kommentar). So darf eine Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen.
9. Die Gebührensätze sind nach festen Merkmalen zu bestimmen. Es ist zulässig, in Satzungen über Verwaltungsgebühren nach § 5 KAG M-V für bestimmte Leistungen einen Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz festzulegen.
10. Bei der Gebührenkalkulation wurde von den durch die KGSt entwickelten Grundsätzen der Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes ausgegangen (vgl. KGSt-Bericht 1/2012 „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Stand 2012/2013). Die in der Kalkulation eingesetzten Personalkosten sind die voraussichtlichen Jahresmittelwerte des Jahres 2013 für die Beschäftigten und Beamten der Stadt Neubrandenburg.
11. Die Gebührenkalkulation wurde mit dem Programm Excel erstellt. Die Darstellung der Zahlen erfolgt mit 2 Dezimalstellen nach dem Komma. Die interne Berechnung führt Excel aber bis zur letzten Kommastelle durch. Aus diesem Grund sind mitunter Rundungsdifferenzen aufgetreten.